

*Name:*

**Deutsche Protestantische Liga**

*Kurzbezeichnung:*

**DEUPROLIGA**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Weserstraße 178  
26382 Wilhelmshaven**

*Telefon:*

**(01 51) 54 73 35 55**

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

**deuproliga@gmail.com**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 04.07.2021)*

*Name:*

**Deutsche Protestantische Liga**

*Kurzbezeichnung:*

**DEUPROLIGA**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzende:

Björn Peter Artur Lassen

Generalsekretär:

Anton Sutmöller

Schatzmeister:

Sebastian Renner

**Landesverbände:**

./.

# Satzung der Partei



# DEUPROLIGA

Stand: 26.04.2021

Herausgeber: Deutsche Protestantische Liga  
Weserstraße 178  
26382 Wilhelmshaven  
Redaktion: Parteivorstand  
Verantwortlich: Parteivorsitzender  
Ausgabe: 06. Mai 2021

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1 Name, Sitz, Leitung und Tätigkeitsgebiet	5
§ 2 Mitgliedschaft	6
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 4 Landesgruppenangehörigkeit der Mitglieder	7
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6 Mitgliederbefragungen und Sonderparteitage	8
§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	8
§ 8 Ausschluss von Mitgliedern	9
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	10
§ 10 Parteigliederung und Bindung an Beschlüsse	10
§ 11 Parteivorstand	11
§ 12 Parteitag	12
§ 13 Parteikonvent	12
§ 14 Europagruppe	13
§ 15 Bundesgruppe	14
§ 16 Landesgruppen	14
§ 17 Parteiverbände und Kassenführung	15
§ 18 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise	16
§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegen Parteiorgane	16
§ 20 Auflösung von Parteiorganen	16
§ 21 Unvereinbarkeit von Parteiämtern	17
§ 22 Ehrenamtlichkeit der Parteiämter	17
§ 23 Parteivorsitzender	17
§ 24 Generalsekretär der Partei	18
§ 25 Schatzmeister der Partei	18
§ 26 Vorsitzender der Europagruppe	19
§ 27 Vorsitzender der Bundesgruppe	20
§ 28 Vorsitzende der Landesgruppen	20
§ 29 Vorsitzender des Parteischiedsgerichts	21
§ 30 Landesgruppendelegierte der Europagruppe	21
§ 31 Landesgruppendelegierte der Bundesgruppe	21
§ 32 Datenschutzbeauftragter der Partei	22
§ 33 Revisor	22
§ 34 Beisitzer des Parteischiedsgerichts	23

<b>§ 35 Bestimmungen für Stichwahlen</b>	<b>23</b>
<b>§ 36 Nachfolgerregelung</b>	<b>23</b>
<b>§ 37 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten</b>	<b>24</b>
<b>§ 38 Wahl- und Beschlussanfechtung</b>	<b>24</b>
<b>§ 39 Parteischiedsgericht und -ordnung</b>	<b>24</b>
<b>§ 40 Europawahlen</b>	<b>26</b>
<b>§ 41 Bundestagswahlen</b>	<b>26</b>
<b>§ 42 Landtags- und Senatswahlen</b>	<b>26</b>
<b>§ 43 Kommunalwahlen</b>	<b>27</b>
<b>§ 44 Berichtspflichten der Mandatsträger</b>	<b>27</b>
<b>§ 45 Einsatz von Informations- und Werbematerial</b>	<b>27</b>
<b>§ 46 Führungs-/Informationssystem der Partei</b>	<b>27</b>
<b>§ 47 Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht</b>	<b>27</b>
<b>§ 48 Parteifinanzierung und Finanzordnung</b>	<b>28</b>
<b>§ 49 Wirtschaftliche Tätigkeit</b>	<b>29</b>
<b>§ 50 Teilnahme an Demonstrationen und Umzügen</b>	<b>29</b>
<b>§ 51 Auflösung und Verschmelzung</b>	<b>29</b>
<b>§ 52 Rechtsnachfolge</b>	<b>29</b>

## Präambel

Die Deutsche Protestantische Liga vereinigt ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse und des Geschlechts durch Vernunft geleitete Deutsche protestantischen Glaubens verschiedener Denkrichtungen, die sich zum Grundgesetz, den es prägenden Idealen der Aufklärung (Gleichheit, Recht und Freiheit) und dem daraus abgeleiteten Gebot des rechtsstaatlichen Handelns bekennen.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott und ihren Mitgliedern, von dem Willen beseelt, als demokratische Partei in einem geeinten Deutschland und vereinten Europa an der politischen Willensbildung mitzuwirken, um der Wahrung der Interessen und des Wohls des Deutschen Volkes in einer sich wandelnden Welt zu dienen, hat sich die Deutsche Protestantische Liga Kraft der ihr durch das Grundgesetz garantierten Rechte diese Satzung geben.

Die Satzung spiegelt die hohen moralischen und ethischen Ansprüche an eine wahrhaft christliche Partei wieder, in dem sie von ihren Mitgliedern als Gegenmodell zur vorherrschenden gesellschaftlichen Individualisierung und dem persönlichen Bereicherungsstreben konsequent das persönliche ehrenamtliche Engagement in einer demokratischen Partei auf allen Ebenen fördert und in ihrer Satzung verbindlich festschreibt.

## § 1 Name, Sitz, Leitung und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei wurde am 31.10.2020 in Wilhelmshaven gegründet und wird durch einen ehrenamtlichen Parteivorstand geleitet.

(2) Die Partei führt den Namen Deutsche Protestantische Liga mit der Kurzbezeichnung DEUPROLIGA und hat ihren Hauptsitz in 26382 Wilhelmshaven Weserstraße 178.

(3) Die Deutsche Protestantische Liga führt als Partei das auf dem Deckblatt abgebildete Logo.

(4) Den Hintergrund bildet die Deutsche Flagge. Im Zentrum der Flagge befindet sich ein schwarz umrandetes rotes Schild, das mittig ein schwarz-weiß umrandetes schwarzes christliches Kreuz mit einem dunkelgelben fünfzackigen dunkelgelben Stern über dem Schnittpunkt der Kreuzbalken mit einem schwarzen Paragraph-Symbol im Zentrum trägt. Über dem Schild mittig befinden sich die weißen Schriftzüge in Großbuchstaben „+ EINIGKEIT + RECHT + FREIHEIT +“ und darunter „+ GRUNDGESETZTREUE + RECHTSSTAATLICHKEIT +“. Unter dem Schild befindet sich der schwarze Schriftzug in Großbuchstaben „DEUTSCHE PROTESTANTISCHE LIGA“. Für alle Schriftzüge und Symbole wird die Schriftart „Helvetica Neue“ verwendet. In Abwandlung darf das Logo auch ohne Schriftzüge verwendet werden.

(5) Als Parteilied dient die zweite Strophe des protestantischen Kirchenliedes „Geist des Glaubens, Geist der Stärke“:

Rüste du mit deinen Gaben  
auch uns schwache Kinder aus,  
Kraft und Glaubensmut zu haben,  
Eifer für des Herren Haus;  
eine Welt mit ihren Schätzen,  
Menschengunst und gute Zeit,  
Leib und Leben dranzusetzen  
in dem großen, heiligen Streit!

(6) Die verwendeten Symbole repräsentieren die Ideale, Normen und Werte denen sich die Partei verpflichtet sieht. Das Kreuz steht für den christlichen Glauben, die ihm innewohnende Güte und Mildtätigkeit gegenüber den Schwächsten der Gesellschaft (Kindern, Kranken und Alten). Das Schild steht für den Schutz der demokratischen Werte des Grundgesetzes Einigkeit, Recht und

Freiheit. Der fünfzackige Stern mit dem Paragraphen steht für eine resiliente sowie rechtsstaatliche Exekutive und Judikative auf dem Fundament des Grundgesetzes. Und schließlich die dunkelgelbe Farbe im Stern soll der Erinnerung der Schattenseite der deutschen Geschichte dienen. Der Stern hat aus Achtung vor den Opfern und ihrer Symbole nur fünf Zacken. Um die besondere Bedeutung als Mahnung hervorzuheben befindet er sich im Zentrum.

(7) Die Deutsche Protestantische Liga vertritt die Interessen ihrer Mitglieder auf europäischer, Bundes- sowie Landesebene in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Eine Teilnahme der Partei an Kommunalwahlen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, Ausnahmen regelt § 43 dieser Satzung.

(8) Die Deutsche Protestantische Liga ist auf allen Politikfeldern tätig, Ziel der Partei sind die Wahrung der dem Grundgesetz zugrunde liegenden christlichen Ideale der Aufklärung und der Interessen des Deutschen Volkes zu dessen Wohl.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Deutschen Protestantischen Liga kann ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse und des Geschlechts werden, wer

1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
3. keiner anderen politischen Partei angehört,
4. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
5. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
6. Christ protestantischen Glaubens ist,
7. nicht vorbestraft ist und
8. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Glaube ist eine zutiefst persönliche Angelegenheit. Aus Sicht der Deutschen Protestantischen Liga ist daher keine formale Legitimation des Glaubens durch Taufe, Konfirmation oder das Zahlen von Kirchensteuer erforderlich, um Christ protestantischen Glauben zu sein.

(3) Eine Probe- oder Gastmitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

(4) Für die Mitgliedschaft selbst werden keine Beiträge erhoben.

(5) Bei Eintritt in die Deutsche Protestantische Liga fallen für die Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr u.a. für den Parteiausweis, das Parteiabzeichen in Form einer Anstecknadel und deren Übersendung an.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese mittels des online bereitgestellten Mitgliedschaftsantrags per Email über das Parteiportal bei der für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Landesgruppe. Nach einer Videokonferenz mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber, leitet der Vorsitzende der Landesgruppe den Mitgliedschaftsantrag mit einer Empfehlung an den Parteivorstand zur Entscheidung weiter.

(2) Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Mitgliedschaftsantrag analog zu Absatz 1 an die Bundesgruppe. Nach einer Videokonferenz mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber, leitet der Vorsitzende der Bundesgruppe den Mitgliedschaftsantrag mit einer Empfehlung an den Parteivorstand zur Entscheidung weiter. Ein im Ausland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorsitzenden einer Landesgruppe seiner Wahl Mitglied werden.



(3) Falsche bzw. unwahre Angaben im Mitgliedschaftsantrag werden nach bekannt werden juristisch verfolgt und führen mindestens zu einen Verlust der Mitgliedschaft.

(4) Eine Ablehnung durch den Parteivorstand bedarf keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt der Entscheidung der Aufnahme durch den Parteivorstand. Im Anschluss daran wird der Mitgliedsausweis zur Unterschrift an das Mitglied übermittelt. Die Unterschrift erfolgt unterhalb des Bekenntnisses zur Partei „Ich gelobe, grundgesetztreu, dem Gebot des rechtsstaatlichen Handelns folgend die Grundsätze der Partei zu vertreten und mich für ihre Ziele einzusetzen. So wahr mir Gott helfe!“.

## **§ 4 Landesgruppenangehörigkeit der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der für seine Hauptwohnung zuständigen Landesgruppe an. Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in die für seine neue Hauptwohnung zuständige Landesgruppe zu wechseln.

(2) Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständige Landesgruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für diese Landesgruppe zuständigen Vorsitzenden. Der Wechsel wird mit dem Erklärungseingang bei dem zuständigen Vorsitzenden wirksam. Einer Zustimmung der beteiligten Landesgruppen bedarf es nicht. Der Wechsel kann von den Beteiligten nicht abgelehnt werden.

(3) Mitglieder des Europäischen Parlamentes und des Deutschen Bundestags können der Landesgruppe ihrer Wahl angehören.

(4) Doppelgruppenmitgliedschaften sind unzulässig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht in der Landesgruppe, der es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist. Es hat Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 3 Abs. 5 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Bei jedem Landesgruppenwechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Landesgruppenwechsels nach § 4 Abs. 2. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht im Fall der Neugründung einer Landesgruppe zu. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen. Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen, sofern ein Wahlvorschlag der Deutschen Protestantischen Liga vorliegt, ist zu unterlassen. Unbenommen der Parteimitgliedschaft darf jedes Parteimitglied als Privatperson an angemeldeten Demonstrationen und Umzügen teilnehmen, das Führen von Symbolen der Deutschen Protestantischen Liga sowie das Auftreten als formeller Vertreter (Redner) der Deutschen Protestantischen Liga sind untersagt, Verstöße hiergegen werden mit Maßnahmen bis zum Parteiausschluss geahndet.

(4) Der Parteivorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Partei-, Europa, Bundes- und Landesebene ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

## § 6 Mitgliederbefragungen und Sonderparteitage

(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf Landesgruppenebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.

(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt und die Satzung der Partei oder eine ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.

(3) Eine Mitgliederbefragung aller Mitglieder findet statt, wenn sie von mindestens zehn Prozent aller Parteimitglieder, einem Drittel der Landesgruppen beantragt wird, die Europa-, Bundesgruppe oder der Parteivorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn der Parteitag mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschlossen hat.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss werden alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufgefordert. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(6) In Abweichung zu § 12 dieser Satzung können Sonderparteitage auch als Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Auf Beschluss des Parteivorstandes können Sonderparteitage einberufen werden. Sonderparteitage werden als Präsenzveranstaltungen oder als Videokonferenz auf Einladung des Parteivorsitzenden durchgeführt. Die Einladung inklusive Agenda erfolgt mindestens 21 Tagen in besonders eiligen Fällen 4 Tage vor dem Sonderparteitag per Email. Der Generalsekretär nimmt die Funktion des Schriftführers wahr und führt Protokoll. Der Sonderparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte (jedes Parteimitglied besitzt eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar) anwesend oder zur Videokonferenz zugeschaltet sind, für die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist der Generalsekretär zuständig. Für Sonderparteitage als Delegiertenversammlung gelten die Absätze 1 und 2 von § 12 dieser Satzung.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

1. die Grundsätze oder die Ordnung der Deutschen Protestantischen Liga missachten oder
2. gegen die politische Zielsetzung der Deutschen Protestantischen Liga handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Rüge und
2. Enthebung von Parteiämtern

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands, der Bundesgruppe und des Kabinetts werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder durch Beschluss der Bundesgruppe ausgesprochen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Wird die Bundesgruppe innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Landesgruppenvorsitzenden bzw. Vorsitzenden der Bundesgruppe oder Europagruppe stellen. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme beim Vorsitzenden seiner Landesgruppe zu geben.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) Gegen Beschlüsse des Parteivorstandes und der Bundesgruppe ist Einspruch an das Schiedsgericht der Deutschen Protestantischen Liga zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Beschlusses bei dem Parteischiedsgericht einzulegen.

(7) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Der Parteivorstand und die Bundesgruppe sind an die Entscheidung des Parteischiedsgerichts über die Ordnungsmaßnahme gebunden.

## **§ 8      Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, wird aus der Partei ausgeschlossen. Ebenso wird aus der Partei ausgeschlossen, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. Aus der Partei wird auch ausgeschlossen, wer zu einer Handlung im Sinne der vorangegangenen Sätze anstiftet oder Beihilfe leistet.

(2) Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Landesgruppenvorsitzende, der Vorsitzende der Bundesgruppe, der Generalsekretär und der Parteivorsitzende beim Parteischiedsgericht stellen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Partei- beziehungsweise Parteiorganausschlüsse werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Parteivorsitzende, der Vorsitzende der Europa-, Bundes- oder jeweiligen Landesgruppe im Rahmen der Zuständigkeit gemäß § 7 Abs. 3 das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Parteischiedsgerichts ausschließen. Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei zur Folge. Das Parteischiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

(4) Gegen die schriftlich begründete Entscheidung des Parteiausschlusses durch das Parteischiedsgericht der Deutschen Protestantischen Liga sind Einspruch und Anrufen eines Schiedsgerichts höherer Stufe sowie der ordentlichen Gerichte zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Beschlusses durch das betroffene Parteimitglied bei dem Parteischiedsgericht einzulegen.

(5) Das Parteischiedsgericht kann anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 aussprechen.

(6) Der Parteivorstand ist an die Entscheidung des Parteischiedsgerichts über den Ausschluss eines Parteimitglieds gebunden.

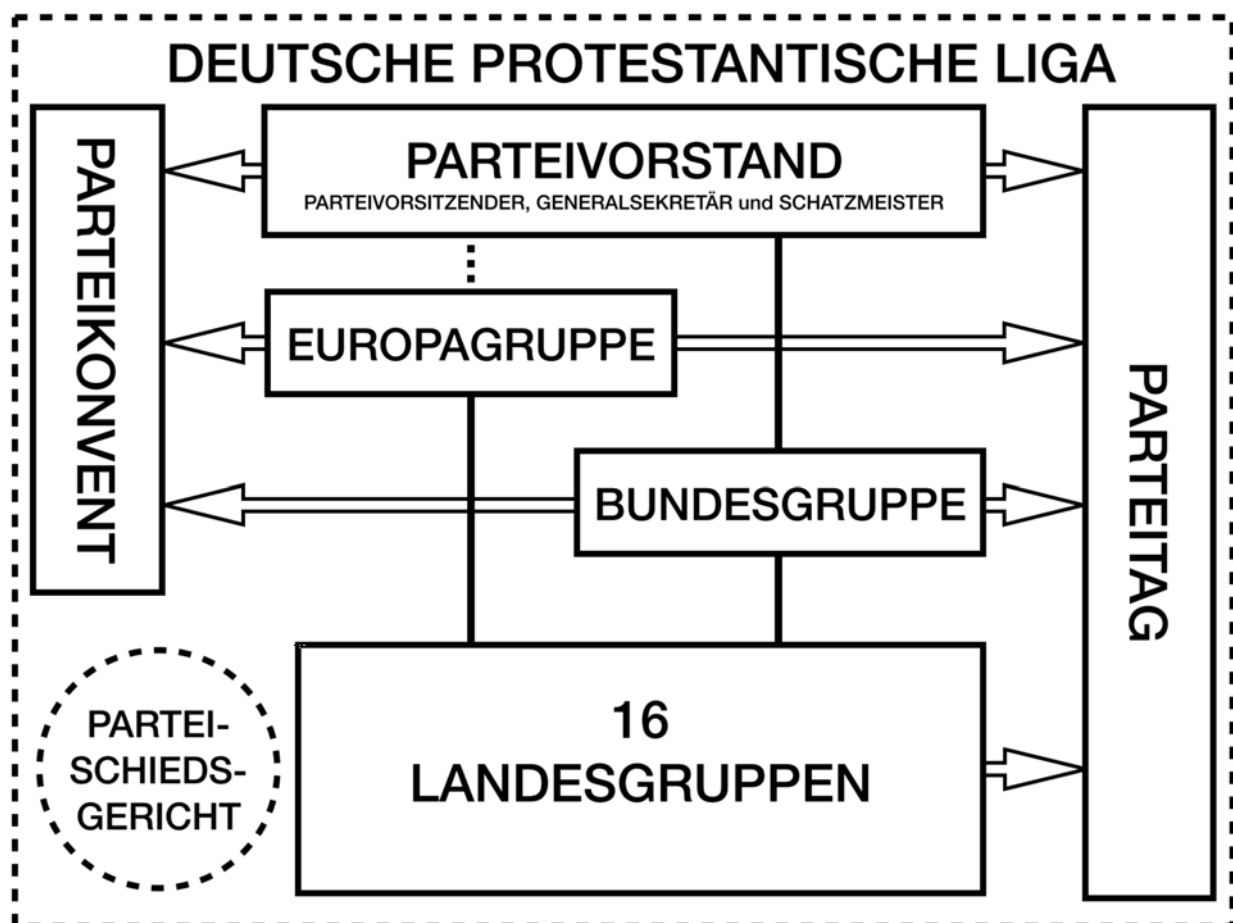
## § 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss nach § 8,
4. Eintritt in eine andere Partei.
5. Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft,
6. Eintritt in eine andere Glaubensgemeinschaft,
7. infolge Richterspruchs vorbestraft ist,
8. Verlust der Wählbarkeit oder des Wahlrechts mittels Richterspruch.

(2) Durch das Mitglied sind in den Fällen Abs. 1 Punkte 2 bis 8 ohne Nennung des Grundes der Parteiausweis und die Parteinadel an den Parteivorstand umgehend zurückzugeben bzw. zurückzuschicken.

## § 10 Parteigliederung und Bindung an Beschlüsse



- (1) Die Deutsche Protestantische Liga ist in die nachfolgenden Parteiorgane gegliedert:
- Parteivorstand,
  - Parteitag,
  - Parteikonvent,
  - Europagruppe,
  - Bundesgruppen und
  - Landesgruppen.
- (2) Beschlüsse des Parteitags sind für den Parteivorstand, die Europagruppe, die Bundesgruppe, die Landesgruppen sowie alle Parteimitglieder bindend.
- (3) Beschlüsse des Parteivorstandes sind für die Europagruppe, die Bundesgruppe, die Landesgruppen sowie alle Parteimitglieder bindend.
- (4) Beschlüsse der Europagruppe sind ausschließlich für die Mitglieder der Europagruppe bindend, für die Bundesgruppe, die Landesgruppen und alle übrigen Parteimitglieder sind sie nicht bindend.
- (5) Beschlüsse der Bundesgruppe sind für die Europagruppe, die Landesgruppen und alle Parteimitglieder bindend.
- (6) Beschlüsse der Landesgruppen sind für die Parteimitglieder der jeweiligen Landesgruppe bindend.
- (7) Entscheidungen des Parteischiedsgerichts sind für alle Organe der Partei und Parteimitglieder bindend, sofern sie nicht gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen. Die Feststellung obliegt dem Parteivorstand und der Beschluss muss einstimmig sein.
- (8) Parteimitglieder sind an Parteibeschlüsse oder -weisungen und diese Satzung gebunden.

## **§ 11 Parteivorstand**

- (1) Der Parteivorstand ist bei der Leitung des Gebietsverbandes „Bundesrepublik Deutschland“ und Führung dessen Geschäfte an Gesetz und Satzung sowie Beschlüsse ihm übergeordneter Organe gebunden. Der Parteivorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Parteivorsitzenden, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister der Partei. Er führt die Geschäfte, die Kasse der Partei und berät sich über den jährlichen Rechenschaftsbericht.
- (2) Der Parteivorstand beschließt auf Basis des durch den Parteitag genehmigten Haushaltsplans die Auslagenerstattungsordnung der Partei. Die Auslagenerstattungsordnung umfasst den Zeitraum von einem Geschäftsjahr.
- (3) Der Parteivorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister der Partei werden durch den Parteitag in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Bei der Fassung von Beschlüssen verfügen alle Vorstandsmitglieder über ein gleichberechtigtes Stimmrecht mit jeweils einer Stimme. Der Parteivorstand ist nur beschlussfähig sofern alle Vorstandsmitglieder in der Videokonferenz zugeschaltet bzw. persönlich anwesend sind.
- (5) Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei und reicht termingerecht die Liste der Bewerberinnen und Bewerber der Deutschen Protestantischen Liga zu den öffentlichen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Senatswahlen) ein. Die Arbeitsweise des Parteivorstands wird durch eine eigenständige Geschäftsordnung geregelt, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.
- (6) Der Parteivorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Parteimitglieder und sorgt für Einhaltung der parteiinternen Disziplin und Ordnung in dem er Ordnungsmaßnahmen gegen

einzelne Mitglieder oder Parteiorgane verhängt. Darüber hinaus legt er eine Anzugsordnung für Veranstaltungen der Partei und öffentliche Auftritte gewählter Amtsträger der Partei für öffentliche Auftritte fest.

(7) Die Sitzungen des Parteivorstands werden als Präsenzveranstaltungen oder als Videokonferenz auf Einladung des Parteivorsitzenden durchgeführt. Die Einladung erfolgt mindestens 8 Tage vor der Sitzung. Der Generalsekretär nimmt die Funktion des Schriftführers wahr und führt Protokoll.

## § 12 Parteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei und wird grundsätzlich als Delegiertenversammlung durchgeführt und besteht aus:

- den drei Mitgliedern des Parteivorstands,
- dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesgruppe,
- dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Europagruppe und
- den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppen.

Ausnahmen u.a. für Sonderparteitage sind unter § 6 dieser Satzung geregelt.

(2) Bei der Fassung von Beschlüssen verfügt jede Landesgruppe über ein gleichberechtigtes Stimmrecht mit jeweils einer Stimme. Stimmübertragungen von Landesgruppen auf eine andere Landesgruppe sind zulässig, bedürfen aber der schriftlichen Anzeige beim Generalsekretär spätestens am Tag vor dem Parteitag. Die Beschlussfähigkeit wird nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet. Die Mitglieder des Parteivorstands, der Bundes- und Europagruppe besitzen kein Stimmrecht. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte anwesend oder zur Videokonferenz zugeschaltet sind, für die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist der Generalsekretär zuständig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(3) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:

- Wahl des Parteivorstandes,
- Beschlussfassung von Änderungen der Satzung inklusive Beitrags- und Schiedsgerichtsordnung,
- Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der Deutschen Protestantischen Liga,
- Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
- Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Parteivorstands,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden der Bundesgruppe,
- Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden der Europagruppe,
- Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Landesgruppen und
- Festlegung des Orts des nächsten Parteitags.

(4) Der Parteitag wird grundsätzlich jährlich am Reformationstag unter Vorsitz des Parteivorsitzenden auf dessen Einladung per Email als Präsenzveranstaltung oder Videokonferenz durchgeführt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Monate vor der Sitzung. Der Generalsekretär nimmt die Funktion des Schriftführers wahr und führt Protokoll. Der Parteivorsitzende bestimmt sofern der Generalsekretär nicht anwesend sein sollte auf der Sitzung den Schriftführer der Protokoll führt nach dem Prinzip der Eignung, Leistung und Befähigung. Im Protokoll sind die Beschlüsse in einer Form die § 6 Absatz 2 Nr. 9 PartG genügt zu dokumentieren.

## § 13 Parteikonvent

(1) Der Parteikonvent besteht aus:

- dem Generalsekretär,

- dem Vorsitzenden der Bundesgruppe und
- dem Vorsitzenden der Europagruppe

(2) Bei der Fassung von Beschlüssen verfügen alle Mitglieder des Parteikonvents über ein gleichberechtigtes Stimmrecht mit jeweils einer Stimme. Der Parteikonvent ist nur beschlussfähig, sofern alle Parteiausschussmitglieder in der Videokonferenz zugeschaltet bzw. persönlich anwesend sind.

- (3) Zu den Aufgaben des Parteikonventes gehören:
- die Behandlung aktueller politischer Themen und
  - die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme.

(4) Der Parteikonvent tagt auf Veranlassung eines der Mitglieder unter Vorsitz des Generalsekretärs als Präsenzveranstaltung oder wird als Videokonferenz durchgeführt. Die Einladung erfolgt durch den Generalsekretär per Email. Der Vorsitzende der Europagruppe nimmt die Funktion des Schriftführers wahr und führt Protokoll.

## § 14 Europagruppe

(1) Die Europagruppe besteht aus bis zu 17 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und je maximal einem Delegierten pro Landesgruppe. Die Mitglieder der Europagruppe wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Wahl. Aus der Landesgruppe, die den Vorsitzenden stellt, rückt der Zweitplatzierte der Wahl zum Delegierten der Europagruppe nach.

(2) Bei Wahlen und Fassung von Beschlüssen verfügen alle Europagruppenmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden über ein gleichberechtigtes Stimmrecht mit jeweils einer Stimme; der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Stimmübertragungen von Delegierten einer Landesgruppe auf einen Delegierten einer anderen Landesgruppe sind zulässig, bedürfen aber der schriftlichen Anzeige beim stellvertretenden Vorsitzenden der Europagruppe spätestens am Tag vor der Sitzung. Die Beschlussfähigkeit wird nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet. Die Europagruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte anwesend sind. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist der stellvertretende Vorsitzende der Europagruppe zuständig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

(3) Die Delegierten für die Europagruppe werden durch die Mitglieder der Landesgruppen jeweils aus ihren eigenen Reihen in geheimer Wahl gewählt.

(4) Die Europagruppe wirkt an der politischen Willensbildung auf Europäischer Ebene mit. Die Arbeitsweise der Europagruppe wird durch eine eigenständige Geschäftsordnung geregelt, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

(5) Zu den Aufgaben der Europagruppe gehört die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl auf Basis der Vorschläge der Landesgruppen sowie deren termingerechte Übermittlung an den Generalsekretär.

(6) Die Sitzungen der Europagruppe werden als Präsenzveranstaltungen oder online auf Einladung des Vorsitzenden der Europagruppe durchgeführt. Der Vorsitzende der Europagruppe bestimmt, sofern der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend sein sollte, auf der Sitzung den Schriftführer, der Protokoll führt, nach dem Prinzip der Eignung, Leistung und Befähigung.

## § 15 Bundesgruppe

(1) Die Bundesgruppe besteht aus bis zu 17 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und je maximal einem Delegierten pro Landesgruppe. Die Mitglieder der Bundesgruppe wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Wahl. Aus der Landesgruppe, die den Vorsitzenden stellt, rückt der Zweitplatzierte der Wahl zum Delegierten der Bundesgruppe nach.

(2) Bei Wahlen und Fassung von Beschlüssen verfügen alle Bundesgruppenmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden über ein gleichberechtigtes Stimmrecht mit jeweils einer Stimme; der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Stimmübertragungen von Delegierten einer Landesgruppe auf einen Delegierten einer anderen Landesgruppe sind zulässig, bedürfen aber der schriftlichen Anzeige beim stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesgruppe spätestens am Tag vor der Sitzung. Die Beschlussfähigkeit wird nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet. Die Bundesgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte anwesend sind. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist der stellvertretende Vorsitzende der Bundesgruppe zuständig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

(3) Die Delegierten für die Bundesgruppe werden durch die Mitglieder der Landesgruppen jeweils aus ihren eigenen Reihen in geheimer Wahl gewählt.

(4) Die Bundesgruppe wirkt an der politischen Willensbildung auf Bundesebene mit. Die Arbeitsweise der Bundesgruppe wird durch eine eigenständige Geschäftsordnung geregelt, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

(5) Zu den Aufgaben der Bundesgruppe gehört die Unterstützung der Landesgruppen bei der Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Bundestagswahl sowie das Sicherstellen deren termingerechte Übermittlung an den Generalsekretär. Darüber hinaus berät die Bundesgruppe über den durch den Schatzmeister der Partei vorgelegten Haushaltsplan und genehmigt ihn.

(7) Die Bundesgruppe arbeitet die Wahllisten für die Mitglieder des Parteivorstands auf Basis der Vorschläge der Landesgruppen und das Parteiprogramm aus. Die Wahllisten und Parteiprogramm werden an den Generalsekretär vor dem Parteitag übermittelt.

(8) Die Sitzungen der Bundesgruppe werden als Präsenzveranstaltungen oder online auf Einladung des Vorsitzenden der Bundesgruppe durchgeführt. Der Vorsitzende der Bundesgruppe bestimmt sofern, der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend sein sollte, auf der Sitzung den Schriftführer, der Protokoll führt, nach dem Prinzip der Eignung, Leistung und Befähigung.

(9) Die Bundesgruppe wirkt bei der Aufrechterhaltung der parteiinternen Disziplin und Ordnung mit in dem sie Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder verhängt.

## § 16 Landesgruppen

(1) Die Landesgruppen bestehen aus den Parteimitgliedern des jeweiligen Bundeslandes. Die Mitglieder der Landesgruppen wählen aus ihren Reihen je einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Wahl.

(2) Bei Wahlen und Fassung von Beschlüssen verfügen alle Landesgruppenmitglieder über ein gleichberechtigtes Stimmrecht mit jeweils einer Stimme. Stimmübertragungen von Mitgliedern an ein anderes Mitglied der Landesgruppe sind zulässig, bedürfen aber der schriftlichen Anzeige beim stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppe spätestens zwei Tage vor der Sitzung. Die Beschlussfähigkeit wird nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet. Die



Landesgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte anwesend sind. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist der stellvertretende Vorsitzende der Landesgruppe zuständig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

(3) Die Landesgruppen bilden die Basis der Deutschen Protestantischen Liga und wirken an der politischen Willensbildung auf Ebene der Bundesländer mit. Die Arbeitsweise der Landesgruppen wird durch eigenständige Geschäftsordnungen geregelt, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

(4) Die Sitzungen der Landesgruppen werden als Präsenzveranstaltungen auf Einladung des Vorsitzenden der Landesgruppe durchgeführt.

(5) Die Landesgruppen entscheiden über die Entsendung je eines Delegierten für die Europa- und Bundesgruppe und wählen diesen aus ihren eigenen Reihen in geheimer Wahl.

(6) Zu den Aufgaben der Landesgruppe gehört die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zu Landtags- bzw. Senatswahlen sowie deren termingerechte Übermittlung an den Generalsekretär.

(7) Darüberhinaus machen die Landesgruppen Vorschläge bzgl. Bewerberinnen und Bewerber für Parteivorstand, Bundestagswahlen und Europawahlen. Der Vorsitzende der Landesgruppe bestimmt, sofern der stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend sein sollte, auf der Sitzung den Schriftführer, der Protokoll führt, nach dem Prinzip der Eignung, Leistung und Befähigung.

(8) In Abhängigkeit von der Mitgliederanzahl können sich Landesgruppen in Gebietsverbände mit nachgeordneten Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden mit wiederum eigenen Vorständen und eigener Kassenführung wandeln. Größe und Umfang der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden. Landesverbände führen als geschäftsfähiger Gebietsverband die Bezeichnung Landesgruppe weiter und vertreten ihre Mitglieder, dies beinhaltet auch die Mitglieder nachgeordneter Verbände, in der Partei. Die Arbeitsweise der Gebietsverbände wird durch eigenständige Satzungen und Geschäftsordnungen, die sich an dieser Satzung zu orientieren haben, geregelt, sie selbst sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

## **§ 17 Parteiverbände und Kassenführung**

(1) Die Deutsche Protestantische Liga besteht aus einem einzigen Verband dem Gebietsverband „Bundesrepublik Deutschland“.

(2) Die Deutsche Protestantische Liga sieht für ihre Arbeit grundsätzlich nur nachgeordnete Parteiverbände gemäß § 16 Absatz 8 dieser Satzung vor.

(3) Die Kassenführung der Partei findet durch den Parteivorstand statt. Im Rahmen der Kassenführung sind die Einnahme- und Ausgabearten dazulegen (§ 24 PartG), außerdem ist über Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen (§ 28 PartG). Darüber hinaus sind § 6 Absatz 2 Nr. 12 in Verbindung mit §§ 23 bis 31 PartG im Rahmen der Rechenschaftslegung zwingend zu beachten.

(4) Parteischiedsgericht, Europa- und Bundes- und nicht gewandelte Landesgruppen verfügen nicht über das Recht zur eigenständigen Kassenführung. Verträge für die Parteiorgane bzgl. Einrichtung und Unterhaltung von Geschäftsstellen sowie Anmietung von Sitzungsräumen schließt der Schatzmeister der Partei.

## **§ 18      Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise**

(1) Die Deutsche Protestantische Liga sieht für ihre Arbeit keine Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise vor.

## **§ 19      Ordnungsmaßnahmen gegen Parteiorgane**

(1) Für die Deutsche Protestantische Liga umfasst die Bezeichnung Parteiorgane auch Gebietsverbände. Gegen Parteiorgane, die

1. die Grundsätze oder die Ordnung der Deutschen Protestantischen Liga missachten oder
2. gegen die politische Zielsetzung der Deutschen Protestantischen Liga handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Rüge und
2. der vorübergehende Ausschluss von Delegierten des Organs aus übergeordneten Parteiorganen.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen den Parteivorstand als Parteiorgan sind bei der Deutschen Protestantischen Liga nicht vorgesehen, können aber gegen alle anderen Parteiorgane durch Beschluss des Parteivorstands ausgesprochen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem Vorsitzenden des Parteivorstandes stellen. Dem Vorsitzenden des betroffenen Parteiorgans ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) Gegen Ordnungsmaßnahmen des Parteivorstandes ist Einspruch an das Parteischiedsgericht der Deutschen Protestantischen Liga zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Beschlusses durch den Vorsitzenden des betroffenen Parteiorgans bei dem Parteischiedsgericht einzulegen.

(7) Der Parteivorstand ist an die Entscheidung des Parteischiedsgerichts über die Ordnungsmaßnahme gebunden.

## **§ 20      Auflösung von Parteiorganen**

1) Für die Deutsche Protestantische Liga umfasst die Bezeichnung Parteiorgane auch Gebietsverbände. Ein Parteiorgan wird aufgelöst, wenn vorher verhängte Ordnungsmaßnahmen keine Wirkung zeigen, es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Die Parteiorganauflösung des Parteivorstands als Parteiorgan ist bei der Deutschen Protestantischen Liga nicht vorgesehen, gegen alle anderen Parteiorgane wird sie durch Beschluss des Parteivorstands ausgesprochen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Parteiorganauflösungen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen kann der Parteivorsitzende im Rahmen der Zuständigkeit gemäß § 19 Abs. 3 Sitzungen des Parteiorgans bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts untersagen. Das Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen

Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. Auf Antrag des Vorsitzenden des betroffenen Parteiorgans ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

(4) Gegen den Beschluss der Parteiorganauflösung durch den Parteivorstands ist Einspruch an das Parteischiedsgericht der Deutschen Protestantischen Liga zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Beschlusses durch den Vorsitzenden des betroffenen Parteiorgans bei dem Parteischiedsgericht einzulegen.

(5) Der Parteivorstand ist an die Entscheidung des Parteischiedsgerichts über die Auflösung eines Parteiorgans gebunden.

## § 21 Unvereinbarkeit von Parteiämtern

(1) Die Ämter des Parteivorsitzenden, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters der Partei sind nicht miteinander und mit einer ähnlichen Tätigkeit bei einem der Deutschen Protestantischen Liga nachstehenden Verein vereinbar.

(2) Die Ämter des Vorsitzenden der Europagruppe und seines Stellvertreters sind nicht mit den Ämtern des Vorsitzenden der Bundesgruppe und seines Stellvertreter vereinbar.

(3) Die Ämter des Vorsitzenden einer Landesgruppe und seines Stellvertreters sind nicht mit dem Amt des Vorsitzenden der Bundesgruppe oder Europagruppe und deren Stellvertreter vereinbar.

## § 22 Ehrenamtlichkeit der Parteiämter

(1) Die nachfolgenden Ämter und Ämter möglicher Stellvertreter sind führende ehrenamtliche Parteiämter:

- Parteivorsitzender,
- Generalsekretär der Partei,
- Schatzmeister der Partei,
- Vorsitzender der Europagruppe,
- Vorsitzender der Bundesgruppe,
- Vorsitzender einer Landesgruppe,
- Vorsitzender des Parteischiedsgerichts,
- Landesgruppendelegierte der Europagruppe und
- Landesgruppendelegierte der Bundesgruppe.

(2) Die nachfolgenden Ämter und Ämter möglicher Stellvertreter sind herausgehobene ehrenamtliche Parteiämter:

- Datenschutzbeauftragter der Partei
- Revisor
- Beisitzer des Parteischiedsgerichts

(3) Die Parteiämterinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen aber grundsätzlich durch die Deutsche Protestantische Liga erstattet. Grundlage hierfür bildet die auf Basis des jährlichen Wirtschaftsplanes durch den Schatzmeister der Partei fortgeschriebene und durch den Vorstand einstimmig zu beschließende Auslagenerstattungsordnung der Partei, sie ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

## § 23 Parteivorsitzender

(1) Parteivorsitzender sollte nur ein Mitglied werden, das mindestens das 40. Lebensjahr überschritten, mindestens 6 Jahre Mitglied der Deutschen Protestantischen Liga ist und sich über

mehrere Jahre in führenden Ämtern gemäß § 22 Abs. 1 auf Bundes- oder Europaebene der Partei bewährt hat.

(2) Der Parteivorsitzende ist der Vorsitzende des Parteivorstands. Er ist zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Der Parteivorsitzende wird in geheimer Wahl durch den Parteitag für zwei Jahre gewählt.

(4) Bewerben kann sich jedes Parteimitglied, das mit einfacher Mehrheit durch seine Landesgruppe oder durch Zweidrittelmehrheit der Europa- bzw. Bundesgruppe unterstützt wird.

(5) Zu den Aufgaben des Parteivorsitzenden als Mitglied des Parteivorstandes gehören:

- Führen der Partei,
- in Kraft setzen der Satzung und des Parteiprogramms,
- Beantragung von Finanzmitteln zur Einrichtung und Unterhalt der Parteizentrale,
- Führen und Leiten der Parteizentrale
- Einladen zu und Leiten von Parteitag,
- Vertreten der Partei in der Öffentlichkeit bzgl. politischer Fragen und
- Vertreten der Partei vor Gericht.

Als Mitglied des Vorstands ist er bei der Leitung des Gebietsverbandes „Bundesrepublik Deutschland“ und Führung dessen Geschäfte an Gesetz und Satzung sowie Beschlüsse ihm übergeordneter Organe gebunden.

## § 24 Generalsekretär der Partei

(1) Generalsekretär sollte nur ein Mitglied werden, das mindestens das 40. Lebensjahr überschritten, mindestens 4 Jahre Mitglied der Deutschen Protestantischen Liga ist und sich über mehrere Jahre in führenden Ämtern gemäß § 22 Abs. 2 Bundes- oder Landesebene der Partei bewährt hat.

(2) Der Generalsekretär der Partei ist Mitglied des Parteivorstands. Er ist zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Der Generalsekretär wird in geheimer Wahl durch den Parteitag für zwei Jahre gewählt.

(4) Bewerben kann sich jedes Parteimitglied, das mit einfacher Mehrheit durch seine Landesgruppe oder durch Zweidrittelmehrheit der Europa- bzw. Bundesgruppe unterstützt wird.

(5) Zu den Aufgaben des Generalsekretärs als Mitglied des Parteivorstandes gehören:

- Führen der Partei in Abwesenheit des Parteivorsitzenden,
- Führen der Parteikasse und -konten bei Abwesenheit des Schatzmeisters,
- Schließen von Verträgen für die Partei und ihre Organe bei Abwesenheit des Schatzmeisters,
- termingerechtes Einreichen der Listen der Bewerberinnen und Bewerber der Partei beim jeweils zuständigen Wahlleiter,
- Vertreten der Partei in der Öffentlichkeit bzgl. politischer Fragen,
- Vertreten der Partei vor Gericht,
- Leiten von Sitzungen des Parteikonvents und
- Führen des Protokolls auf Sitzungen des Parteivorstands und bei Parteitag.

Als Mitglied des Vorstands ist er bei der Leitung des Gebietsverbandes „Bundesrepublik Deutschland“ und Führung dessen Geschäfte an Gesetz und Satzung sowie Beschlüsse ihm übergeordneter Organe gebunden.

## § 25 Schatzmeister der Partei

(1) Schatzmeister sollte nur ein Mitglied werden, das mindestens das 40. Lebensjahr überschritten, mindestens 4 Jahre Mitglied der Deutschen Protestantischen Liga ist, sich über mehrere Jahre in führenden Funktionen gemäß §22 Abs. 1 auf Landesebene der Partei bewährt

hat und über einen kaufmännischen bzw. betriebswirtschaftlichen Bildungs-/Berufsabschluss verfügt.

(2) Der Schatzmeister der Partei ist Mitglied des Parteivorstands. Er ist zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Der Schatzmeister wird in geheimer Wahl durch den Parteitag für zwei Jahre gewählt.

(4) Bewerben kann sich jedes Parteimitglied, das mit einfacher Mehrheit durch seine Landesgruppe oder durch Zweidrittelmehrheit der Europa- bzw. Bundesgruppe unterstützt wird.

(5) Zu den Aufgaben des Schatzmeisters als Mitglied des Parteivorstandes gehören:

- Führen der Parteikasse,
- Einrichten und Führen von Parteikonten,
- Schließen von Verträgen für die Partei und ihre Organe,
- termingerechtes Erstellen des Jahresabschlusses und des jährlichen Rechenschaftsberichts,
- Vorschlagen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG prüfen soll,
- termingerechtes Einreichen des jährlichen Rechenschaftsberichts bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages,
- termingerechtes Erstellen des Haushaltsplanes,
- termingerechtes Fortschreiben der Auslagenerstattungsordnung der Partei,
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen,
- Vertreten der Partei vor Gericht und
- Vertreten der Partei in der Öffentlichkeit bzgl. finanzieller Fragen.

Als Mitglied des Vorstands ist er bei der Leitung des Gebietsverbandes „Bundesrepublik Deutschland“ und Führung dessen Geschäfte an Gesetz und Satzung sowie Beschlüsse ihm übergeordneter Organe gebunden.

## § 26 Vorsitzender der Europagruppe

(1) Vorsitzender der Europagruppe kann jeder Landesgruppendelegierte der Europagruppe werden, der mindestens das 21. Lebensjahr überschritten hat.

(2) Der Vorsitzende der Europagruppe ist nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Der Vorsitzende der Europagruppe wird in geheimer Wahl durch die Mitglieder der Europagruppe für zwei Jahre gewählt und vertritt die Positionen der Europagruppe beim Parteitag und im Parteikonvent.

(4) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Bundesgruppe gehören:

- Beantragung von Finanzmitteln zur Einrichtung und zum Unterhalt einer Geschäftsstelle,
- Führen der Geschäftsstelle,
- Einladen zu und Leiten von Sitzungen der Europagruppe,
- Einwicklung und Fortschreibung von europapolitischen Positionen der Partei,
- termingerechtes Übermitteln von europapolitischen Beiträgen für das Parteiprogramm an den Leiter der Bundesgruppe,
- Erstellung inkl. termingerechte Übermittlung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber für Europawahlen an den Generalsekretär,
- Leiten des Wahlkampfes der Partei bei Europawahlen,
- Sicherstellen der formellen Voraussetzungen zur Teilnahme an Europawahlen,
- Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied am Parteikonvent und
- Vertreten der Partei in der Öffentlichkeit bzgl. europapolitischer Fragen.

(5) Für den Stellvertreter gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## § 27 Vorsitzender der Bundesgruppe

(1) Vorsitzender der Bundesgruppe kann jeder Landesgruppendelegierte der Bundesgruppe werden, der mindestens das 21. Lebensjahr überschritten hat.

(2) Der Vorsitzende der Bundesgruppe ist nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Der Vorsitzende der Bundesgruppe wird in geheimer Wahl durch die Mitglieder der Bundesgruppe für zwei Jahre gewählt und vertritt die Positionen der Bundesgruppe beim Parteitag und im Parteikonvent.

(4) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Bundesgruppe gehören:

- Beantragung von Finanzmitteln zur Einrichtung und zum Unterhalt einer Geschäftsstelle,
- Führen der Geschäftsstelle,
- Führen von Videokonferenzen mit im Ausland lebenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern und Weiterleitung des Mitgliedschaftsantrags mit einer Empfehlung an den Parteivorstand zur Entscheidung,
- Einladen zu und Leiten von Sitzungen der Bundesgruppe,
- Entwicklung und Fortschreibung von bundespolitischen Positionen der Partei,
- Erstellung von bundespolitischen Beiträgen für das Parteiprogramm,
- Erstellung inkl. termingerechte Übermittlung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber für Bundestagswahlen und des Parteiprogramms an den Generalsekretär,
- Leiten des Wahlkampfes der Partei bei Bundestagswahlen,
- Sicherstellen der formellen Voraussetzungen zur Teilnahme an Bundestagswahlen,
- Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied am Parteikonvent und
- Vertreten der Partei in der Öffentlichkeit bzgl. bundespolitischer Fragen.

(5) Für den Stellvertreter gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## § 28 Vorsitzende der Landesgruppen

(1) Vorsitzende der Landesgruppen kann jedes Mitglied der jeweiligen Landesgruppe werden, das mindestens das 21. Lebensjahr überschritten hat.

(2) Der Vorsitzende der Landesgruppe ist nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Der Vorsitzende der Landesgruppe wird in geheimer Wahl durch die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe für zwei Jahre gewählt und vertritt die Positionen der Landesgruppe beim Parteitag.

(4) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Landesgruppe gehören:

- Beantragung von Finanzmitteln zur Einrichtung und zum Unterhalt einer Geschäftsstelle,
- Führen der Geschäftsstelle,
- Führen von Videokonferenzen mit im Bundesland seiner Zuständigkeit lebenden Bewerberinnen bzw. Bewerbern und Weiterleitung des Mitgliedschaftsantrags mit einer Empfehlung an den Parteivorstand zur Entscheidung,
- Anzeigen des Landesgruppenwechsels eines Mitglieds beim Parteivortstand
- Einladen zu und Leiten von Sitzungen der Landesgruppe,
- Erstellung und termingerechte Übermittlung von landespolitischen Beiträgen für das Parteiprogramm an den Leiter der Bundesgruppe
- Erstellung inkl. termingerechte Übermittlung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber für Landtags- bzw. Senatswahlen an den Generalsekretär,
- Leiten des Wahlkampfes der Partei bei Landtags- bzw. Senatswahlen,
- Sicherstellen der formellen Voraussetzungen zur Teilnahme an Landtags- bzw. Senatswahlen,
- Übermittlung von Vorschlägen bzgl. Bewerberinnen und Bewerber für den Parteivorstand, Bundestagswahlen sowie Europawahlen,
- Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied am Parteitag und

- Vertreten der Partei in der Öffentlichkeit bzgl. landespolitischer Fragen

(5) Für den Stellvertreter gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 29 Vorsitzender des Parteischiedsgerichts**

(1) Vorsitzender des Parteischiedsgerichts kann jedes Mitglied der Partei werden, das mindestens das 30. Lebensjahr überschritten, kein anderes Parteiamt inne hat und sollte über die Befähigung zum Richteramt besitzen, wenn es von einem anderen Parteimitglied vorgeschlagen wird.

(2) Der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ist nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts wird durch den Parteitag für zwei Jahre gewählt. Die Auswahl erfolgt nach dem Prinzip Eignung, Leistung und Befähigung.

(4) Mit Annahme seines Amtes verpflichtet sich der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts, alle Vorgänge, die ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er ist mit Ausnahme dieser Satzung frei in seiner Entscheidungsfindung und nicht an Parteibeschlüsse oder Weisungen gebunden.

(5) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts gehören:

- Anzeigen der Anrufung beim Parteivorstand
- Leiten von Sitzungen des Bundesschiedsgerichts
- Mitwirken bei der Urteilsfindung als Richter
- Übermitteln des Urteils an Kläger, Beklagten und Parteivorstand

(6) Für den Stellvertreter gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 30 Landesgruppendelegierte der Europagruppe**

(1) Landesgruppendelegierter der Europagruppe kann jedes Mitglied der jeweiligen Landesgruppe werden, das mindestens das 21. Lebensjahr überschritten hat.

(2) Der Landesgruppendelegierte der Europagruppe ist nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Landesgruppendelegierte der Europagruppe werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe für zwei Jahre gewählt und vertreten die Positionen der Landesgruppe in der Europagruppe.

(4) Zu den Aufgaben des Landesgruppendelegierten der Europagruppe gehören:

- Wählen des Vorsitzenden der Europagruppe
- Mitwirken bei der Einwicklung und Fortschreibung von europapolitischen Positionen der Partei
- Mitwirken an der Erstellung von europapolitischen Beiträgen für das Parteiprogramm

(5) Für Landesgruppendelegierte, die zum Vorsitzenden der Europagruppe gewählt wurden, gilt die Nachfolgeregelung gemäß § 36.

## **§ 31 Landesgruppendelegierte der Bundesgruppe**

(1) Landesgruppendelegierter der Bundesgruppe kann jedes Mitglied der jeweiligen Landesgruppe werden, das mindestens das 21. Lebensjahr überschritten hat.

(2) Der Landesgruppendelegierte der Bundesgruppe ist nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Landesgruppendelegierte der Bundesgruppe werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe für zwei Jahre gewählt und vertreten die Positionen der Landesgruppe in der Bundesgruppe.

(4) Zu den Aufgaben des Landesgruppendelegierten der Bundesgruppe gehören:

- Wählen des Vorsitzenden der Bundesgruppe
- Mitwirken bei der Einwicklung und Fortschreibung von bundespolitischen Positionen der Partei
- Mitwirken an der Erstellung von bundespolitischen Beiträgen für das Parteiprogramm
- Mitwirken bei der Erstellung und Fortschreibung des Parteiprogramms

(5) Für Landesgruppendelegierte, die zum Vorsitzenden der Bundesgruppe gewählt wurden, gilt die Nachfolgeregelung gemäß § 36.

## **§ 32      Datenschutzbeauftragter der Partei**

(1) Datenschutzbeauftragter der Partei kann jedes Mitglied der Partei werden, das mindestens das 21. Lebensjahr überschritten und kein anderes Parteiamt inne hat, wenn es von einem anderen Parteimitglied vorgeschlagen wird.

(2) Der Datenschutzbeauftragte der Partei ist nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Der Datenschutzbeauftragte der Partei wird durch den Parteivorstand für zwei Jahre gewählt. Die Auswahl erfolgt nach dem Prinzip Eignung, Leistung und Befähigung.

(4) Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten der Partei gehören:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Datenverarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nach Datenschutzvorschriften der Liga;
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), anderer Datenschutzvorschriften der Liga sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen;
- Anzeigen etwaiger Datenschutzverstöße beim Parteivorsitzenden.

(5) Für den Stellvertreter gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 33      Revisor**

(1) Revisor kann jedes Mitglied der Partei werden, das mindestens das 21. Lebensjahr überschritten und kein anderes Parteiamt inne hat, wenn es von einem anderen Parteimitglied vorgeschlagen wird.

(2) Revisoren sind nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Zwei Revisoren werden durch den Parteivorstand für zwei Jahre gewählt. Die Auswahl erfolgt nach dem Prinzip Eignung, Leistung und Befähigung.

(4) Zu den Aufgaben der Revisoren gehören:

- Prüfung der Kassenführung der Partei mindestens einmal jährlich



- Anzeigen der erfolgten Prüfung und etwaiger Unregelmäßigkeiten beim Parteivorsitzenden.

(5) Für die Stellvertreter gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## § 34 Beisitzer des Parteischiedsgerichts

(1) Beisitzer des Parteischiedsgerichts kann jedes Mitglied der Partei werden, das mindestens das 21. Lebensjahr überschritten und kein anderes Parteiamt inne hat, wenn es von einem anderen Parteimitglied vorgeschlagen wird.

(2) Der Beisitzer des Parteischiedsgerichts ist nicht zur Geschäftsführung bevollmächtigt.

(3) Zwei Beisitzer des Parteischiedsgerichts werden durch den Parteitag für zwei Jahre gewählt. Die Auswahl erfolgt nach dem Prinzip Eignung, Leistung und Befähigung.

(4) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Beisitzer des Parteischiedsgerichts, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie sind mit Ausnahme dieser Satzung frei in ihrer Entscheidungsfindung und nicht an Parteibeschlüsse oder Weisungen gebunden.

(5) Zu den Aufgaben der Beisitzer des Parteischiedsgerichts gehören:

- Mitwirken bei der Urteilsfindung

(6) Für die Stellvertreter gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

## § 35 Bestimmungen für Stichwahlen

(1) Erhält im Fall einer Wahl kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Erhalten, außer im Fall des Abs. 1, zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, erfolgt ein Losentscheid.

(3) Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## § 36 Nachfolgerregelung

(1) Nachfolger eines gewählten Parteiämtesinhabers, der von seinem Amt zurückgetreten ist, sein Amt aus gesundheitlichen Gründen längerfristig (3 Monate) nicht mehr ausüben kann oder des Amtes enthoben wurde, wird das bei der Wahl nächstplatzierte Parteimitglied. Die Amtszeit des Nachfolgers endet zum Zeitpunkt des Erstgewählten.

## § 37 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) § 6 Absatz 2 Nr. 9 PartG ist hinsichtlich der Beurkundung von auf Mitglieder- oder Vertreterversammlungen (=Parteitage) getroffene Beschlüsse zu beachten, sofern diesem kein höheres Rechtsgut entgegen steht. Von den Sitzungsprotokollen, Niederschriften über parteiinterne Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen ist dem Parteivorstand inklusive der Teilnehmerliste eine Abschrift zu übermitteln.

Für das Verfassen von Sitzungsprotokollen gilt der Grundsatz „in dubio pro Zensur“. Das Original der Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Parteiorgans aufzubewahren.

(2) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Akten des Parteischiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Parteischiedsgerichts sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Generalsekretär.

## § 38 Wahl- und Beschlussanfechtung

(1) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen oder Beschlüssen politischen Inhalts ist nur aufgrund Verfahrensfehlern zulässig und muss innerhalb von zwei Wochen an den Parteivorstand schriftlich erfolgen. Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

(2) Der Parteivorstand kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung durch das Parteischiedsgericht anordnen.

## § 39 Parteischiedsgericht und -ordnung

(1) Das Parteischiedsgericht der Deutschen Protestantischen Liga ist ein Schiedsgericht im Sinne des Parteiengesetzes und hat seinen Sitz an der Parteizentrale. Soweit diese Parteischiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder des Parteischiedsgerichts werden durch den Parteitag gewählt, sind mit Ausnahme dieser Satzung frei in ihrer Entscheidungsfindung und nicht an Parteibeschlüsse oder Weisungen gebunden.

Für die Ausschließung eines eines Mitglieds des Parteischiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung. Das Parteischiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern mit den Funktionen:

- Vorsitzender,
- 1. Beisitzer und
- 2. Beisitzer.

(2) Das Schiedsgericht ist ausschließlich bei Einspruch gegen Beschlüsse des Parteivorstands bzgl. Wahl-/Beschlussanfechtungen, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Parteiorgane und im Rahmen von Parteiausschlüssen oder Parteiorganauflösungen anzurufen. Der Anruf bedarf der Schriftlichkeit. Es gelten die Fristen gemäß § 7, 8, 19, 20 und 38. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(3) Der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts hat mindestens nachfolgende Verfahrensbeteiligte zu laden bei Verfahren deren Gegenstand

a) die Entscheidung des Parteivorstandes bzgl. der Anfechtung parteiinterner Wahlen oder Beschlüsse politischen Inhalts sind:

1. den Vorsitzenden des Parteiorgans, in der die angefochtene Wahl bzw. der Beschluss erfolgte und
  2. den Einsprucherhebenden
- b) der Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse eines Mitglieds oder Ordnungsmaßnahmen und Parteiorganauflösung sind:
1. den Einsprucherhebenden und
  2. den Antragsteller der gegenständigen Maßnahme.

Das Parteischiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden oder als Zeugen dienen können. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteischiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter. Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen.

(4) Das Parteischiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei die Mitglieder des Parteischiedsgerichts über gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme besitzen. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Parteigerichts zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden. Die Entscheidung wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder E-Mail) übermittelt. Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von dem Vorsitzenden des Parteischiedsgerichts durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung beim Parteischiedsgericht einzureichen. Jeder Antrag ist zu begründen; das Vorbringen von Tatsachen ist mit Beweisangeboten zu versehen. Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

(5) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts in nachfolgenden Fällen entscheiden:

- unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Parteischiedsgerichtsverfahrens,
- wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

(6) Das Parteischiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich. Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen. Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

(7) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten und der Mitglieder des Parteischiedsgerichts, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Parteischiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden

sollten. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

(8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

(9) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Parteischiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

## **§ 40 Europawahlen**

(1) An Europawahlen nimmt die Deutsche Protestantische Liga grundsätzlich mit einer gemeinsamen Liste für alle Länder teil. Abweichungen hiervon beschließt der Parteivorstand in Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Vorsitzende der Europagruppe leitet den Wahlkampf für Europawahlen. Wahlkampfbegleitende Aktionsprogramme werden ausschließlich auf Beschluss des Parteikonvents durchgeführt. § 44 und § 45 sind bei der Führung von Wahlkämpfen zu beachten.

(3) Die Gruppen der Deutschen Protestantischen Liga sind verpflichtet den Vorsitzenden der Europagruppe mit ihren Ressourcen nach Kräften zu unterstützen.

## **§ 41 Bundestagswahlen**

(1) An Bundestagswahlen nimmt die Deutsche Protestantische Liga grundsätzlich mit Länderlisten für alle Bundesländer teil. Abweichungen hiervon beschließt der Parteivorstand in Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Vorsitzende der Bundesgruppe leitet den Wahlkampf für Europawahlen. Wahlkampfbegleitende Aktionsprogramme werden ausschließlich auf Beschluss des Parteikonvents durchgeführt. § 45 und § 46 sind bei der Führung von Wahlkämpfen zu beachten.

(3) Die Gruppen der Deutschen Protestantischen Liga sind verpflichtet den Vorsitzenden der Bundesgruppe mit ihren Ressourcen nach Kräften zu unterstützen.

## **§ 42 Landtags- und Senatswahlen**

(1) An Landtags- und Senatswahlen nimmt die Deutsche Protestantische Liga grundsätzlich mit einer Landesliste teil. Abweichungen hiervon beschließt der Parteivorstand in Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Vorsitzende der jeweiligen Landesgruppe leitet den Wahlkampf für Landtags- bzw. Senatswahlen in dem betreffenden Bundesland. Bzgl. der Durchführung von wahlkampfbegleitenden Aktionsprogrammen hat er Rücksprache mit dem Generalsekretär zu halten. Wahlkampfbegleitende Aktionsprogramme werden ausschließlich auf Beschluss des Parteikonvents durchgeführt. § 45 und § 46 sind bei der Führung von Wahlkämpfen zu beachten.

(3) Landesgruppen aus benachbarten Bundesländern, die Europa- und Bundesgruppe der Deutschen Protestantischen Liga sind verpflichtet den Vorsitzenden der jeweiligen Landesgruppe mit ihren Ressourcen nach Kräften zu unterstützen.

## § 43 Kommunalwahlen

(1) Unbenommen von der Parteimitgliedschaft ist es das Recht eines jeden Parteimitglieds sich bei Kommunalwahlen für ein Mandat als Privatperson zu bewerben.

(2) Zeigt das Mitglied seine Absicht bei einer Kommunalwahl anzutreten bei dem jeweilig zuständigen Vorsitzenden der Landesgruppe an und erklärt im Namen der Partei kandidieren zu wollen, so ist seine Absicht durch den Vorsitzenden der Landesgruppe nach Kräften zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt durch Bereitstellung von Informations- und Werbematerial sowie personelle Unterstützung durch die Deutsche Protestantischen Liga. § 45 und § 46 sind bei der Führung von Wahlkämpfen zu beachten.

(3) Sollte das Parteimitglied ein Mandat gem Abs. 2 erringen, so ist er dem Vorsitzenden der jeweiligen Landesgruppe gegenüber berichtspflichtig.

## § 44 Berichtspflichten der Mandatsträger

(1) Zur innerparteilichen Information müssen die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich ebenengerecht über die Parlamentsarbeit auf Sitzungen der Europa-, Bundes- und Landesgruppen berichten. Darüber hinaus sind der Parteivorsitzende und Generalsekretär über für die Partei relevante politische Entwicklungen zeitgerecht zu informieren.

## § 45 Einsatz von Informations- und Werbematerial

(1) Auf Basis der Verpflichtung Gottes Schöpfung gegenüber hat der Einsatz von Informations- und Werbematerial ressourcenschonend zu erfolgen. Es ist so zu gestalten, dass es möglichst häufig wiederverwendbar also nachhaltig verwendbar ist. Der Einsatz von "Flyern" und Wahlplakaten sowie das Verwenden von Pappschildern oder -aufstellern im Straßenwahlkampf ist untersagt.

(2) Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Einsatz von Druckerzeugnissen jeglicher Art und modernen Medien sind bei gleichem Zweck und/oder gleicher Zielgruppe moderne Medien einzusetzen.

## § 46 Führungs-/Informationssystem der Partei

(1) Die Deutsche Protestantische Liga nutzt zur Führung der Partei und zur Information der gewählten Amtsinhaber ein einheitliches Führungsinformationssystem (FüInfoSys). Zugang zu dem FüInfoSys haben ausschließlich gewählte Amtsinhaber.

(2) Im Rahmen der Führung der Partei und Wahlkämpfen sind ausschließlich fortschrittliche informationssichere Kommunikationsmittel und Verfahren zu verwenden.

(3) Funktionsträger der Deutschen Protestantischen Liga sind zum sicheren Einsatz dieser Mittel und Verfahren zu befähigen. Verantwortlich hierfür ist der Datenschutzbeauftragte der Partei.

## § 47 Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle Parteinterne unterliegen der Verschwiegenheit, dazu gehören insbesondere auch zur Veröffentlichung vorgesehene Beschlussfassungen vor deren formalem Beschluss.

(2) Zuwiderhandlungen können mit Maßnahmen bis zum Parteiausschluss geahndet werden und ziehen ggf. außerparteiliche Klagen nach sich.

(3) Aus Gründen der Vertraulichkeit werden alle Sitzungen der Partei grundsätzlich, soweit dem übergeordnetes Recht nicht entgegen steht, unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geschlossenen Räumen durchgeführt. Vor Beginn von Sitzungen haben sich alle Teilnehmer mit Partei- und Personalausweis oder Reisepass beim Schriftführer zu legitimieren und die Teilnehmerliste zu unterzeichnen.

(4) Auf Sitzungen der Deutschen Protestantischen Liga sind Video- und Tonaufzeichnungen sowie das Einbringen von Telekommunikationstechnik jeglicher Art untersagt. Ausgenommen von dem Verbot der Video- und Tonaufzeichnung sind durch den Sitzungsleiter speziell zur Dokumentation von Reden und Beschlüssen eingesetzte Parteimitglieder. Durch diese sind ausschließlich Redner und gewählte Funktionsträger in Bildern festzuhalten, Totalen auf denen andere Parteimitglieder zu identifizieren sind, sind aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten verboten. Zuwiderhandlung kann Maßnahmen bis zum Parteiausschluss sowie ggf. die weitere juristische Verfolgung nach sich ziehen.

## **§ 48 Parteifinanzierung und Finanzordnung**

(1) Der Schatzmeister der Partei verwaltet die Finanzen der Deutschen Protestantischen Liga und schließt die Verträge für alle Parteiorgane. Er sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Im Rahmen der Kassenführung sind die Einnahme- und Ausgabearten dazulegen (§ 24 PartG), außerdem ist über Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen (§ 28 PartG). Darüber hinaus sind § 6 Absatz 2 Nr. 12 in Verbindung mit §§ 23 bis 31 PartG im Rahmen der Rechenschaftslegung zwingend zu beachten. Vorstände geschäftsfähiger Gebietsverbände arbeiten dem Schatzmeister der Partei zu.

(2) Mit Datum 15.02. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. des laufenden Jahres, als Mitglieder der Partei Deutsche Demokratische Liga gemäß § 24 (10) Parteiengesetz gewertet.

(3) Von Parteimitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge und von Mandatsträgern keine Mandatsträgerbeiträge erhoben. Die Partei finanziert sich ausschließlich aus Spenden und der staatlichen Teilfinanzierung.

(4) Bei der Deutschen Protestantischen Liga sind ausschließlich die Mitglieder des Parteivorstands berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(5) Nimmt ein anderes Parteiorgan oder Mitglied der Partei satzungswidrig Spenden an, sind diese unverzüglich dem Schatzmeister der Partei anzuzeigen und an ihn zu übermitteln. Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind, werden wie unter Abs. 4 beschrieben behandelt.

(6) Spenden an die Deutsche Protestantische Liga deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Geschäftsjahr) 10.000,- Euro übersteigt, sind durch den Schatzmeister der Partei unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- Euro übersteigen, sind durch ihn dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

(7) Spendenbescheinigungen werden vom Schatzmeister und in dessen Vertretung durch den Generalsekretär der Partei erteilt.

(8) Die Auszahlung aller staatlichen Teilfinanzierung für die Deutsche Protestantische Liga erfolgt an den Parteivorstand. Der Schatzmeister der Partei beantragt jährlich zum 15. Januar für die Partei die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(9) Der Schatzmeister der Partei stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Parteitag beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## **§ 49      Wirtschaftliche Tätigkeit**

(1) Die Deutsche Protestantische Liga und ihre Parteiorgane dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

## **§ 50      Teilnahme an Demonstrationen und Umzügen**

(1) Die Deutsche Protestantische Liga nimmt weder als geschlossener Parteiverband noch mit ihren Parteiorganen oder gewählten Amtsträgern an angemeldeten Demonstration und Umzügen teil.

## **§ 51      Auflösung und Verschmelzung**

(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei an Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband.

(4) Liquidatoren bei Auflösung der Partei sind der Schatzmeister, die zwei Revisoren und der Datenschutzbeauftragte der Partei. Sie wickeln auf Basis übergeordneten Rechts die Partei ab und vernichten alle Akten unwiederbringlich. Im Anschluss daran löscht der Datenschutzbeauftragte alle Daten und Accounts der Partei auf Onlineplattformen und im FülInfoSys und zur vollständigen Liquidation der Partei vernichtet er die Hardware des FülInfoSys unwiederbringlich.

## **§ 52      Rechtsnachfolge**

(1) Diese Satzung setzt alle vorhergehenden Satzungen/Satzungsentwürfe/Regelungen außer Kraft.

(2) Die Deutsche Protestantische Liga ist keine Rechtsnachfolgerin einer anderen Partei.

DEUPROLIGA

# Parteiprogramm



# Deutsche Protestantische Liga

Redaktionell und inhaltlich verantwortlich  
der Parteivorstand

Stand: 26. April 2021

DEUPROLIGA



**Wir wollen, dass weiterhin jedem Deutschen das Recht garantiert wird, in Freiheit, verpflichtet nur den im Grundgesetz manifestierten Idealen der Aufklärung, tugendhaft nach individuellem Glück zu streben!**

Wir treten dafür ein, dass die Bundesrepublik Deutschland wieder ein handlungsfähiger nach innen und außen wehrhafter demokratischer Staat mit einer durch demokratische geheime Wahlen legitimierten funktionierenden Legislative, einer durchsetzungswilligen handlungsfähigen Exekutive sowie einer unabhängigen und arbeitsfähigen Judikative wird. Wir stehen daher gerade wegen unserer protestantischen Ausrichtung für die klare Trennung\* von Kirche (stellvertretend für alle Glaubensgemeinschaften) und Staat ein.

**Wir wollen, dass die staatlichen infrastrukturellen Rahmenbedingungen zur Wahrung vitaler Interessen der Deutschen Bürger wieder geschaffen werden!**

*In den letzten Dekaden wurden aus zum Teil vorgeschobenen Gründen weite Teile der vitalen Infrastrukturen privatisiert. Dies hat zu einer Konzentration auf Ballungszentren und Versorgungsabbau in der Fläche geführt.*

Wir treten dafür ein, dass neben der inneren und äußeren Sicherheit der Deutschen auch auf den Gebieten Trinkwasser-, Güter-, Energie- und Informations- und vor allem anderen auch der medizinischen Versorgung durch konsequente Verstaatlichung der zugehörigen Infrastrukturen Transport (Straße, Schiene), Strom-, Telekommunikationsnetze und Krankenhäuser sichergestellt wird.

\* Einhergehend mit der verbindlichen Verpflichtung zur Teilnahme am Kirchensteuereinzugsverfahren zur Finanzierung für alle in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Glaubensgemeinschaften sowie einem Verbot der Auslandfinanzierung analog zum gültigen Parteiengesetz ein.

## **Wir wollen die Umstellung unseres Sozialsystems auf eine reine Steuerfinanzierung wagen!**

*Die arbeitsbeitragsfinanzierten Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherungen verteuern den Faktor Arbeit zum Nachteil, der in der Bundesrepublik Deutschland abhängig beschäftigten Arbeitnehmer im internationalen Wettbewerb und binden zusätzlich unnötige Ressourcen für deren Verwaltung. Gegenwärtig tragen nichtsozialversicherungspflichtige Einkommen nicht direkt zum Unterhalt unseres Sozialsystems bei.*

Wir treten daher für die steuerfinanzierte medizinische Grundversorgung\* inklusive Grundpflege, eine finanzielle Grundsicherung und -rente\*\* nicht eigenständig Einkommensfähiger ein!

## **Wir wollen die Vereinfachung unseres Steuersystems wagen!**

*Aktuell sorgen eine nahezu unüberschaubare Anzahl von Steuerarten mit unterschiedlichen Sätzen sowie Ausnahmeregelungen und Möglichkeiten der Abschreibung für eine unnötige Bindung von Ressourcen in den Finanzämtern bei Steuererhebung und -prüfung sowie für erhebliche zusätzliche Aufwände bei den Steuerpflichtigen selbst.*

Wir treten für ein einfaches Steuersystem bestehend aus einer Ertrags-, einer Mehrwert- und einer Besitzsteuer ein, wobei unterschiedliche Sätzen der Lenkungsfunction persönlichen und unternehmerischen Handelns hinsichtlich Nachhaltigkeit und Umweltschutz dienen sollen!

\*Wobei weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben soll, mittels privater Versicherungen über die Grundversorgung hinausgehende Leistungen abzusichern.

\*\*Mit stetigem Anstieg bis zum Dreifachen der finanziellen Grundsicherung nach 65 Jahren abhängiger Beschäftigung unter voller Anerkennung von Schul-, Ausbildungs- und

## **Wir wollen den Standort Bundesrepublik Deutschland fördern!**

Die letzten 15 Jahre sind geprägt von politischer Ideenlosigkeit (Fachkräftemangel) gepaart mit strategischen Fehlentscheidungen (Kernkraft und Kohle, Windparks ohne Netzanbindung, E-Mobilität), Klientelpolitik (Bankenrettung) und nicht zu letzt die Flüchtlingspolitik haben Milliarden an im Produktions- und Dienstleistungssektor erwirtschaftete Steuermilliarden vernichtet.

Wir treten für die Entwicklung alternativer Antriebstechnologien mit erneuerbaren Brennstoffen, die Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie, Anwerbung von Fachkräften und Lehrlingen aus EU-Mitgliedsstaaten mit hoher Jugendarbeitslosigkeit ein.

## **Wir wollen, dass die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der EU, NATO und VN als verlässlicher Partner die Welt aktiv mitgestaltet!**

Die völlige Aufgabe staatlicher Souveränität zu Gunsten überstaatlicher Organisationen (EU/VN) sowie den Aufbau eigener europäischer Streitkräfte als Parallelstruktur zur NATO lehnen wir aus tiefster Überzeugung für die Zukunft Deutschlands ab.

Wir treten für eine führende Rolle der Bundesrepublik Deutschland in Europa zur Formung einer durch wirtschaftliche Interessen geleiteten Europäischen Konföderation souveräner christlicher Staaten, sowie bei den Vereinten Nationen, zur Sicherstellung des freien Handels und Zugang zu den Märkten ein. Darüberhinaus sehen wir uns dem 2 Prozentziel der NATO bzgl. Verteidigungsausgaben für den Unterhalt handlungsfähiger Deutscher Streitkräfte und den Beistandsverpflichtungen sowie dem Existenzrecht Israels vor dem geschichtlichen Hintergrund verpflichtet.

## **Wir wollen weniger Föderalismus bzgl. der Inneren Sicherheit, im Schul- und Rechtswesen sowie der Politik wagen!**

*Überbordenden Bürokratisierung, Kompetenz- und Verantwortungsdiffusion wirken sich negativ auf die Wahrnehmung der staatlichen Kernaufgaben aus.*

*Wir brauchen in Bund und Ländern keine 17 von einander unabhängiger Polizei-, Verfassungs- und Staatsschutzbehörden, die sich mit hohem Aufwand koordinieren und verwalten müssen.*

Wir treten für eine personell und materiell vollausgestattete handlungsfähige Polizeibehörde ein, die diese Aufgaben zukünftig verantwortungsvoll wahrnimmt!

*Wir brauchen keine 16 Kultusministerien und ihre 16 Schulbehörden zu Lasten unserer Zukunft, die aneinander vorbei um die wahren Bildungsinhalte streiten, ihre Bildungsabschlüsse gegenseitig nicht anerkennen und parallele Verwaltung betreiben.*

Wir treten für verbindliche und einheitliche Lehrinhalte/-pläne und Schulformen/ -abschlüsse für die Zukunft aller Kinder unseres Landes ein!

*Wir brauchen keine Berufungsinstanzen bestehend aus Oberlandes- und Landesgerichten, die einzig dazu genutzt werden, Gerichtsprozesse in die Länge zu ziehen, Straftäter vor gerechter Bestrafung zu schützen und die öffentliche Verwaltung zu lähmen.*

Wir treten für ein unabhängiges Gerichtswesen mit einer Erst- und einer Revisionsinstanz inklusive der Zulassung von Musterprozessen sowie die personelle und materielle Vollausstattung der Justiz ein!

*Wir brauchen keine von Individualinteressen profitgeleitete klügelnde Kommunalpolitik auf Kosten der Zukunftsfähigkeit unseres Landes.*

Wir stehen für eine effiziente kommunale Verwaltung unter Leitung öffentlich rechenschaftspflichtiger verbeamteter qualifizierter Entscheidungsträger ein!

## Wer wir sind.

Die **Deutsche Protestantische Liga** vereinigt ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse und des Geschlechts durch Vernunft geleitete Deutsche protestantischen Glaubens verschiedener Denkrichtungen, die sich zum Grundgesetz, den es prägenden Idealen der Aufklärung (Gleichheit, Recht und Freiheit) und dem daraus abgeleiteten Gebot des rechtsstaatlichen Handelns bekennen. Im Bewusstsein unserer **Verantwortung vor Gott** sind wir von dem Willen beseelt, als demokratische Partei in einem geeinten Deutschland und vereinten Europa an der politischen Willensbildung mitzuwirken, um der Wahrung der Interessen und des Wohls des Deutschen Volkes in einer sich wandelnden Welt zu dienen.

Da wir einzig und allein dem Prinzip der Vernunft und unserem Gewissen folgen, sind wir weder klar politisch den Linken, Grünen, Liberalen oder Rechten zuzuordnen.

Wir sind **die protestantische Partei Deutschlands**, haben hohe moralische sowie ethische Ansprüche an unsere Mitglieder, treten für ein Gegenmodell zum vorherrschenden gesellschaftlichen Trend der Individualisierung mit zunehmender unethischer persönlicher Vorteilsnahme und der damit einhergehenden Marginalisierung christlicher Werte und Normen ein. Daher fördern wir konsequent das persönliche ehrenamtliche Engagement auf allen Ebenen in der Politik und haben dieses in unserer Parteisatzung für alle Funktionsträger festgeschrieben.

## Was wir wollen.

Wir wollen Verantwortung für die Gestaltung der Zukunft der Bundesrepublik Deutschland übernehmen.